

Anordnungen

in Bezug auf die Erhebung von Honorarzählungen,
sowie in Bezug auf die Berechtigung zum Besuch der Vor-
lesungen an der Dorpater Universität.

1. Die Vorlesungen an der Dorpater Universität und gleich ihnen die wissenschaftlichen Uebungen sind halbjährige, d. h. in der Behandlung ihrer Gegenstände an die Dauer eines Semesters gebunden.

Sie werden gehalten:

- a) auf Bestimmung der Facultäten, in Grundlage des Statuts der Universität Art. 17. B. 1. und Art. 53;
- b) nach der eigenen Auswahl der Docenten;
- c) als sogenannte Privatissima für besondere wissenschaftliche Zwecke;
- d) von den Lectoren, um den Unterricht in den neueren Sprachen zu fördern, in Grundlage des Statuts der Universität Art. 53, auf Bestimmung des Conseils.

Anmerkung. Unabhängig hievon werden an der Universität öffentliche populäre Vorlesungen über die technischen Wissenschaften in den Wintermonaten, vom October bis zum März, gehalten.

2. Angekündigt werden die Vorlesungen durch ein gedrucktes Verzeichniß. Dasselbst wird auch die für jede Vorlesung bestimmte Zahl von wöchentlichen Stunden angegeben, und bezeichnet, welche namentlich als nicht verordnete (oben 1. b.) und welche als Privatissima (oben 1. c.) gehalten werden.

3. Die Berechtigung zum Belegen der Vorlesungen kann von den immatriculirten Studirenden der Universität und von anderen Personen, welche der Rector der Universität als Zuhörer admittirt, erlangt werden.

4. Um die Erlaubniß, als nicht immatriculirte Zuhörer zum Besuch der Vorlesungen zugelassen zu werden, können bei dem Rector folgende Personen ansuchen:

a) diejenigen, welche von einer Universität oder von einer höheren Special-Lehranstalt eine an den erfolgreichen Abschluß ihrer Studien geknüpfte Qualification durch Verleihung einer Würde, eines Grades oder Titels erworben haben;

b) die nach vollendetem Studiencursus auf der Dorpater Universität ausgetretenen Studirenden derselben;

c) Civil- und Militär-Beamte, sowohl die im Dienste stehenden, als auch die verabschiedeten;

d) Personen, von denen es notorisch ist oder glaubwürdig festgestellt wird, daß sie die zum Besuch der Universitäts-Vorlesungen erforderliche Vorbildung, sei es im Allgemeinen oder wenigstens für ein Specialstudium, besitzen, die aber entweder in Betracht ihres vorgerückten Alters und ihres Berufs in die Verhältnisse immatriculirter Studirenden nicht mehr hineinpassen, oder durch körperliche Gebrechen behindert gewesen sind, die von dem Prüfungs-Reglement verlangte allgemeine

Vorbildung zu erwerben. Ueber das Bestehen solcher Verhältnisse entscheidet der Rector.

e) ausnahmsweise, auf nicht länger als ein Semester, junge Leute, welche zwar das Maturitätszeugniß besitzen, aber aus irgend welcher Ursache nicht sofort in die Zahl der Studirenden eintreten können.

Der nicht immatriculirte Zuhörer muß das Alter von 17 Jahren überschritten haben.

5. Der Rector ertheilt der bezüglichen Person eine Zulasskarte, die, je nach dem Wunsche des Empfängers, entweder für einzelne oder für sämmtliche zu einem Cursus gehörende Vorlesungen ausgestellt wird. Diese Karte dient zum Erweise dafür, daß der Inhaber zum Belegen der Vorlesungen berechtigt ist. Der Studirende der Universität besitzt solchen Erweis in seiner Matrikel.

6. Den als zulassungsfähig (ob. 5.) anerkannten Personen wird die Auswahl und Bezeichnung der Vorlesungen, welche sie zu belegen wünschen, anheimgegeben.

Zu diesem Zwecke werden auf Anordnung des Rectors verfahren:

a) die neu eingetretenen immatriculirten Studirenden mit dem Belegbuche und Belegblatte, desgleichen, dem gewählten Studium gemäß, mit den Studienplänen;

b) die nicht immatriculirten Zuhörer, wenn sie es wünschen, mit den Studienplänen. Auch sie können sich des Belegbuches und des Belegblattes bedienen.

Außerdem können sowohl die Studirenden, als auch die Zuhörer das gedruckte Verzeichniß der Vorlesungen des betreffenden Semesters erhalten.

7. Mit Ausnahme eines dreimaligen Hospitiens, welches herkömmlich unentgeltlich gestattet zu werden pflegt, ist der darüber hinausgehende Besuch einer Vorlesung nur demjenigen gestattet, der sie ordnungsmäßig belegt hat.

8. Für den Besuch einer Vorlesung auf die Dauer eines Semesters ist die Universitäts-Obrigkeit angewiesen zu erheben:

a) für eine jede auf Bestimmung der Facultäten oder des Conseils (ob. 1. a. und d.) angekündigte Vorlesung ein nach der Zahl der auf die Woche fallenden Lehrstunden zu je 1 Rub. für die Stunde bemessenes, für mehr als sechs Stunden in der Woche auf 6 Rub. festgesetztes Honorar;

b) für die nach der eigenen Auswahl der Docenten außerhalb der Studienpläne angekündigten (ob. 1. b.) Vorlesungen, falls sie nicht gleich den vorhergehenden zu honoriren sind, diejenigen Zahlungen, welche vor dem Beginn des bezüglichen Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht werden. Hinsichtlich derselben geschieht, wenn erforderlich, die Publication von Seiten des Rectors in Folge der von dem Curator des Lehrbezirks ertheilten Bestätigung;

c) für die Privatissima die festgesetzten Zahlungen, wobei es den betreffenden Docenten selbst überlassen ist, den Betrag der Zahlungen zur Kenntniß der Studirenden und Zuhörer zu bringen. (ob. 1. c.)

Anmerkung. Die populären Vorlesungen in den technischen Wissenschaften werden unentgeltlich gehalten und der Besuch derselben unterliegt den durch die jedesmalige Publication festgestellten Bedingungen.

9. Die letzten drei Tage, welche dem Beginn der Vorlesungen eines jeden Semesters vorausgehen, sind der ein für

allemal festgesetzte Termin zur Annahme der Meldungen für die auf das bevorstehende Semester angekündigten Vorlesungen und Uebungen, sowie der von Seiten der Universität dafür zu erhebenden (ob. 8.) Honorarzahungen.

10. Es hängt von dem Ermessen des Rectors ab, aus besonders berücksichtigenswerthen Gründen Einzelnen innerhalb der ersten vier Wochen des Semesters einen Termin zum Nachholen der Meldung für die Vorlesungen oder der Entrichtung des Honorars zu gestatten.

11. Der Empfang der Honorarzahungen unterliegt nebst der Controle der Berechnung, Buchung, Aufbewahrung und Ablieferung der Gelder der obersten Leitung und Anordnung des Directoriums, welches die Ausführung einem Beamten überträgt.

12. In den bezeichneten Terminen (ob. 9. u. 10.) erscheinen die Studirenden der Universität an dem zur Annahme von Seiten des Directoriums bestimmten Orte mit dem Belegbuche und mit dem Belegblatte, in welche sie die Vorlesungen, welche sie zu besuchen wünschen, eingetragen haben, entrichten entweder dafür das Honorar und erhalten die Quittung über letzteres in dem Belegbuche, oder legitimiren sich darüber, daß ihnen die Honorarzahlung erlassen ist. Die Zuhörer haben, bevor sie ebendasselbst erscheinen können, sich mit ihrer Zulasskarte bei den Docenten, deren Vorlesungen sie zu hören wünschen, zu melden und deren Zustimmung einzuholen, worüber sie bei der Ueberlieferung des Verzeichnisses der ausgewählten Vorlesungen, welche sie zu besuchen wünschen, sich auszuweisen haben. Demnächst entrichten sie die bezüglichen Zahlungen und erhalten die Quittung.

13. Wenn eine Vorlesung in der ersten Hälfte des Semesters sistirt wird, so kann eine Rückzahlung des Honorars (ob. 8.) stattfinden.

14. Während des Besuchs der Vorlesungen unterliegen die nicht immatriculirten Zuhörer, gleich den Studirenden, allen Maaßregeln und Verfügungen, welche von Seiten der Universitäts-Obrigkeit zur Einhaltung der gehörigen Ordnung und Ruhe in den Räumen der Universität eingeführt sind oder in Zukunft für nöthig befunden werden sollten.

15. Die Berechtigung zum Besuch der Vorlesungen erlischt für den Studirenden mit seinem Austritt aus der Zahl derselben vor Beendigung des Studiencursus, für den Zuhörer mit der Zurücknahme der ihm ertheilten Zulasskarte Seitens des Rectors wegen Nichtbeobachtung dieser Anordnungen.

16. Den Facultäten competirt die Bezeichnung derjenigen mittellosen Studirenden, die eines Stipendiums, einer Unterstützung oder der Befreiung von der Honorarzahlung für Vorlesungen sich würdig erweisen, unter Mittheilung an das Directorium, in Folge dessen zum Geschäftskreis des Directoriums die Ertheilung von Stipendien und Unterstützungen an Studirende, desgleichen die Befreiung derselben von der in den Vorschriften für die Studirenden bestimmten Zahlung für Vorlesungen, sowie von anderen Zahlungen gehört. (Statut der Univ. Art. 17. B. 6. u. Art. 36. VI.). Auf dieser Grundlage kann die Honorarzahlung für Vorlesungen, die zu dem Studienplane des Petenten gehören, erlassen werden, und zwar nur den Studirenden.

Diejenigen immatriculirten Studirenden, welche der Befreiung von der leßterwähnten Honorarzahlung gewürdigt zu

werden wünschen, haben den bezüglichen Facultäten die zur Begründung ihres Anliegens dienenden Verhältnisse darzulegen.

17. Die Facultäten bezeichnen allendlich in der statutmäßigen Ordnung diejenigen Studirenden, welche sie der Befreiung von der Zahlung für würdig erachten, und beobachten als maaßgebend für ihre Entschließung, daß — abgesehen von den Zöglingen des medicinischen Instituts, welche durch das von dem Ministerium der Volks-Aufklärung am 30. Juni 1865 bestätigte Reglement des Instituts von der Zahlung des Honorars befreit sind — zunächst den Anspruch auf Erlaß der Honorarzahlung haben:

a) Studirende, welche in Gemäßheit des Statuts der Universität (Art. 64. u. 65.) Facultätsstipendien oder aus anderen öffentlichen Mitteln Stipendien von nicht über 200 Rub. im Jahre beziehen;

b) Studirende, welche in Folge der Festsetzung des Statuts der Universität (Art. 66.) Unterstützungen erhalten;

c) Studirende, welche aus Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks auf Erlaß des Honorars gerichtete Zeugnisse aufweisen;

d) Studirende, welche als Söhne von Beamten des Lehrfachs oder in Betracht besonderer Verhältnisse, die zur Kenntniß der Facultäten gelangen, empfohlen zu werden verdienen.

18. Im Falle der Befreiung eines Studirenden von der Zahlung wird von Seiten des Directoriums der Universität die zu dessen Erfüllung erforderliche Anordnung getroffen.

19. Die Befreiung von der Zahlung wird jedesmal auf ein Semester zuerkannt. Der Fortgenuß der Befreiung ist bedingt durch erfolgreiches Studium, zu dessen Erweise die Bescheinigung über eine am Schlusse jedes Semesters nach den

für die einzelnen Facultäten geltenden Bestimmungen befriedigend abgelegte Prüfung gefordert wird.

20. Ein gedrucktes Exemplar dieser Anordnungen wird jedem neu eintretenden Studirenden zugleich mit der Matrikel, jedem Zuhörer aber auf seinen Wunsch bei Ertheilung der Zulasskarte eingehändigt.

Bestätigt am 1. April 1866. Curator des Dorpater Lehrbezirks **Graf Keyserling.**

